

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1999**
 Ausgabe-Nr. **1**
 Ausgabetag **08.01.1999**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
1	21.12.98	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	1 - 3
2	21.12.98	b) Satzung zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	4 - 6
3	21.12.98	c) Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei"	7 - 9
STADT SENDENHORST			
4	05.01.99	Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 1999	10 - 12
SPARKASSE AHLEN			
5	29.12.98	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
KREIS WARENDORF			
6	28.12.98	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	14

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.15 Bn/dr3

Bekanntmachung

**der Durchführung des Anzeigeverfahrens
gem. § 12 Baugesetzbuch a.F. (BauGB) für die
18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"**

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 13.12.1995 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB a.F. angezeigten 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" hat die Bezirksregierung Münster innerhalb der 3-Monats-Frist des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB a.F. keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB a.F. wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung betrifft eine Fläche im Bereich der Vitus-, Berg- und Dr.-Pöllmann-Straße. Bezogen auf diese Fläche ist das bereits entlang der Vitusstraße festgesetzte Kerngebiet weiter in Richtung Dr.-Pöllmann-Straße ausgedehnt und insoweit das dort festgesetzte allgemeine Wohngebiet aufgehoben worden. Weiter sind die überbaubare Fläche, das Maß der baulichen Nutzung sowie Stellplatzflächen neu festgesetzt worden.

Das heute rechtskräftige Bebauungsplangebiet sowie der Änderungsbereich sind im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der 18. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr
montags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

HINWEISE:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

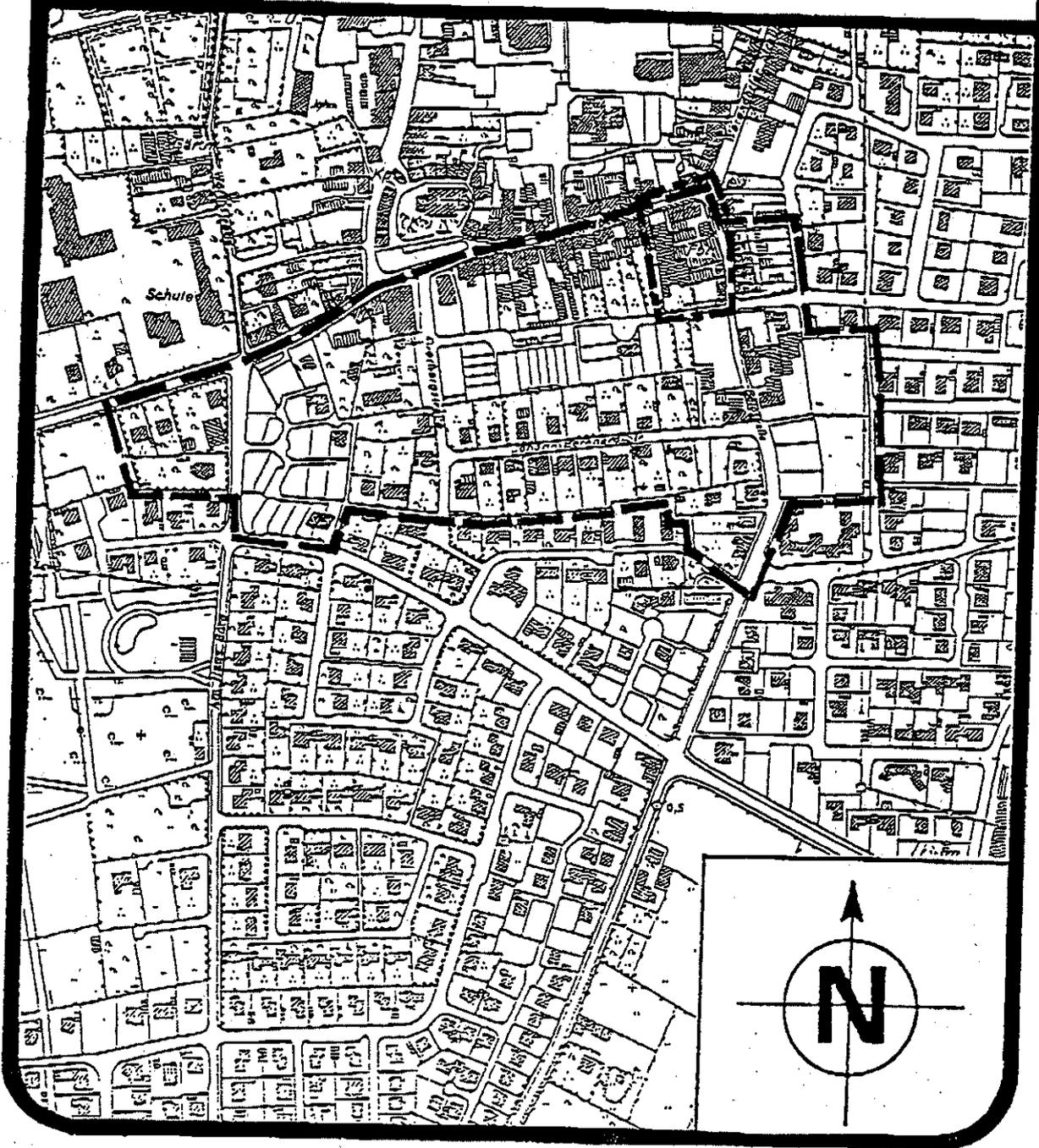
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 21.12.1998



(Walter)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

- — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- - - - - Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"